

die Erbschaftsfähigkeit ist theils in der Natur der Sache begründet, theils im Rechte ausgesprochen. — Ueber die Fähigkeit der Cleriker zur Errichtung eines Testaments gemäß den canonischen Bestimmungen s. d. Art. Testirfreiheit der Geistlichen.

b. Die Beobachtung der im Gesetz vorgeschriebenen Form bei der Abfassung eines Testaments bedingt zunächst dessen rechtliche Gültigkeit. Die Frage, ob ein sogen. formloses Testament (wofür aber den Willen des Erblassers an sich kein Zweifel besteht) überhaupt Geltung hat, wird von den Romalisten erörtert. Praktisch läßt sich im Allgemeinen mit Bestimmtheit (Theol. mor. I, n. 1148) festhalten, daß, abgesehen von den Legaten *ad pias causas* (s. u.), der gesetzliche Erbe trotz des Testaments die Erbschaft beanspruchen und sein Recht mit Hilfe des Gerichtes suchen darf, daß aber auch der testamentarische Erbe auf Grund des Testaments das ihm Vermachte sich nehmen und behalten kann, so lange er nicht zur Herausgabe gesetzlich verurtheilt ist. — Mit Rücksicht auf die Form unterscheidet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (§ 2281 ff.) das in ordentlicher und das in außerordentlicher Weise zu Stande gekommene Testament. Ersteres ist entweder ein richterliches bezw. notarielles (vor Richter oder Notar unter Zugiehung des Gerichtsschreibers, bezw. eines zweiten Notars oder zweier Zeugen *per Protocollo* genommenes), oder ein eigenhändiges (ologographisches, vom Erblasser unter Angabe des Ortes und des Tages eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes). Die außerordentliche Form ist zulässig, wenn zu besorgen ist, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines richterlichen bezw. notariellen Testaments möglich ist, oder wenn diese letztere Form unzulässig oder erheblich erschwert ist, weil an dem betreffenden Orte infolge des Ausbruches einer Revolution oder infolge sonstiger außerordentlichen Umstände eine Vertheilungssperre herrscht. In beiden Fällen genügt die protokollarisch aufgenommene Testamentserklärung vor dem Gemeindevorsteher und zwei Zeugen; im zweiten Falle darf statt des Vorstehers auch ein dritter Zeuge substituirt werden (§ 2249 ff.). Ein in außerordentlicher Form zu Stande gekommenes Testament verliert seine Gültigkeit, wenn seit der Errichtung drei Monate vergangen sind und der Erblasser noch lebt (§ 2252). Zu den außerordentlichen Testamenten gehört auch das sogen. Militärtestament, welches während eines Feldzuges vor einem Officier, Hospitalvorsteher oder kriegsärztlichen errichtet wird (Reichsmilitärgegesetz vom 2. Mai 1874, § 44; vgl. auch Einführungsgegesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch, Art. 44). — Aehnliche Bestimmungen über die Form der Testamente enthalten das österreichische und das französische Civilrecht; beide lassen insbesondere das eigenhändige Testament zu.

c. Noch sind die Privilegien zu erwähnen, welche Testamente *ad pias causas* bezüglich ihrer

Gültigkeit nach canonischem Rechte genießen. Zwar haben die weltlichen Gesetze diese Vorrechte durchgängig abgeschafft, allein für das Gewissensforum haben die Bestimmungen der betreffenden kirchlichen Gesetze, wenigstens nach der bei Weitem allgemeineren Meinung, auch jetzt noch Geltung (vgl. jedoch Göppert, Moralthologie II, Paderborn 1897, 120). Schon seit dem 6. Jahrhundert kam die Ansicht auf, daß man es der Religiosität wegen bei frommen Dispositionen mit den Formalitäten nicht so genau nehmen dürfe wie bei gewöhnlichen Testamenten, vorausgesetzt nur, daß der Wille des Erblassers gewiß sei (vgl. Conc. Lugd. a. 567, can. 2). Unter Gregor I. wurde sogar die bloß mündlich hinterlassene Verfügung für rechtsbeständig erklärt (c. 4, X 3, 26). Endlich im 12. Jahrhundert wurde es durch eine Decretale Alexanders III. Grundsatz, daß vor zwei oder drei Zeugen zum Besten der Kirche mündlich testirt und legitim werden könne (c. 11, X 3, 26). Auch gestattete Innocenz III. im J. 1202, den letzten Willen der Disposition eines Dritten anheimzustellen (c. 13, X 3, 26). Diese beiden Privilegien wurden auch von den weltlichen Gerichten anerkannt; nur ist bei dem ersten darüber Streit entstanden, ob die zwei oder drei Zeugen, wie die sieben Zeugen bei den Testamenten nach römischem Rechte, der nothwendigen feierlichen Form wegen, oder nur, um nöthigen Falls den Beweis des letzten Willens führen zu können, beigezogen werden. Die letztere, dem Geiste des canonischen Rechtes am meisten entsprechende Meinung führt zu der Folgerung, daß die Beiziehung der Zeugen auch unterbleiben könne, und das Testament dennoch gültig sei, wenn der Wille des Testators durch andere Beweismittel außer Zweifel gesetzt ist. (Die Literatur dieser Controverse findet man bei Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Aufl., Leipzig 1886, 1266 f., Anm. 9.) Das canonische Recht hat übrigens noch überhaupt und ganz abgesehen von letztwilligen Verordnungen zum Besten der Kirche eine allgemeine einfache Form der Testamentserrichtung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen eingeführt (c. 10, X 3, 26), und obgleich diese nicht gemeinrechtlich geworden ist, so wurde sie doch in einzelne Landes- und Provinzialgesetzgebungen aufgenommen, z. B. in das Bamberger Landrecht.

3. Unwiderrufliche Geltung erlangt jede letztwillige Verfügung erst mit dem Tode des Erblassers; erst der allerletzte Wille ist der letzte. Deshalb kann jedes Testament vom Testator jederzeit widerrufen bezw. ganz oder theilweise abgeändert werden. Der Widerruf ist möglich durch Vernichtung des alten Testaments, durch Anfertigung eines neuen, durch schriftliche Erklärung, daß das frühere Testament zurückgenommen sei u. s. w., überhaupt durch jede in gehöriger Weise abgegebene Willenserklärung (ein richterliches oder notarielles Testament gilt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch [§ 2256] schon als wider-